spondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 92 S. 571) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Winzer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. Februar 1973

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Entscheidung über das Akkreditierungsersuchen für das Büro eines Pubiikationsorgans eines anderen Staates oder für dessen ständige Korrespondenten wird dem Antragsteller durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bereich Presse und Information, mitgeteilt.

(2) Korrespondenten, die bereits in anderen Staaten akkreditiert sind, können auf Antrag als Reisekorrespondenten Arbeitsmöglichkeiten erhalten.

(3) Akkreditierte Korrespondenten haben das Recht, journalistische Tätigkeit für das antragstellende Publikationsorgan auszuüben. Sie sind nicht berechtigt, ihre Tätigkeit in den Dienst anderer nichtakkreditierter Publikationsorgane zu stellen.

§ 2

Bei Verletzung der im § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1973 genannten Grundsätze sowie getroffener Vereinbarungen können vom Leiter des Bereiches Presse und Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten folgende Maßnahmen getroffen werden:

— Verwarnung des Korrespondenten,
— Entzug der Akkreditierung oder der Arbeitsgenehmigung und die Ausweisung des Korrespondenten aus der Deutschen Demokratischen Republik,
— Schließung des Büros des Publikationsorgans.

§3

(1) Der Presseausweis bzw. die Pressekarte haben in der Regel eine Gültigkeit von einem Jahr. Der Korrespondent ist verpflichtet, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Presseausweises rechtzeitig zu beantragen. Sie muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, erfolgt sein.

(2) Bei Beendigung seiner Tätigkeit ist der Korrespondent verpflichtet, seinen Presseausweis bzw. die Pressekarte dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bereich Presse und Information, zurückzugeben.

(3) Die Akkreditierung eines Korrespondenten hat zur Voraussetzung, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Der akkreditierte Korrespondent unterliegt der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§4

(1) Akkreditierte Korrespondenten haben die Möglichkeit, die Deutsche Demokratische Republik bis auf Gebiete, füi die besondere Genehmigungen erforderlich sind, zu bereisen. Sie sind verpflichtet, die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über Reisen außerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, vorher zu informieren.

(2) Journalistische Vorhaben in staatlichen Organen und Einrichtungen, volkseigenen Kombinaten und Betrieben sowie Genossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch den Korrespondenten beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, zu beantragen. Anträge auf Interviews mit führenden Persönlichkeiten sind ebenfalls an die Abteilung Journalistische Beziehungen zu richten.

(3) Akkreditierte und Reisekorrespondenten haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu benutzen.

(4) Akkreditierte und Reisekorrespondenten haben das Recht zur Ein- und Ausfuhr der zur Berufsausübung notwendigen Gegenstände, Materialien und Unterlagen. Sie erhalten dazu in Übereinstimmung mit der Zollgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik eine gesonderte Genehmigung, die auf Antrag von der Abteilung Journalistische Beziehungen erteilt wird.

(5) Die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Korrespondenten haben das Recht, ausländische Presseerzeugnisse für ihre dienstlichen oder persönlichen Zwecke einzuführen. Sie haben dabei die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§5

(1) Der akkreditierte Korrespondent kann auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfüllung ausschließlich technisch-organisatorischer Aufgaben beschäftigen. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der vorgesehenen Art der Beschäftigung an das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen schlägt dem akkreditierten Korrespondenten für diese Beschäftigung geeignete Personen vor und regelt die damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen. Die Einstellung dieser Personen erfolgt über das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen.

(2) Bei der Regelung von materiellen und sozialen Fragen werden die Korrespondenten vom Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen unterstützt.

§ 6

Der akkreditierte Korrespondent ist verpflichtet, den zuständigen Finanzorganen der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen das Einnahme- und Ausgaberegister zur Einsicht vorzulegen.

§7

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die als ständige Korrespondenten für Publikationsorgane anderer Staaten journalistisch tätig sind, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Winzer

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 _____ Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 108 Berlin.' Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon. 2094501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2.50 M. Teil II 3.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfert, 501 Erfurt, Postschiießfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin. Nenstädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen .чеЦ[іф]її: (ISalЕn<3ffs*tdruck), - ·Qp]
Index 31817

'ШОВОЭД'П•Td'РеАОТöjeg*jun
BSt Л/0 2ЛѲК
HIN
090 90